

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

19. Juni 2014
GB 4/GB 3 Cz/Wi/Be
Durchwahl: - 53 01
Info-Nr.: 31/2014

RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Bundestag und Bundesrat haben das RV-Leistungsverbesserungsgesetz gebilligt. Es kann damit wie geplant zum 1. Juli 2014 in Kraft treten. Im Zusammenhang mit den im Rentenpaket vorgesehenen Regelungen informiert der dbb zu Auswirkungen insbesondere der „Rente mit 63“ für die Tarifbeschäftigten. Darüber hinaus werden Fragen- und Antworten-Kataloge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung gestellt.

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) - BR-Drs. 209/14 - sollen die im Koalitionsvertrag vereinbarten rentenrechtlichen Verbesserungen, für die ein Inkrafttreten zum 1. Juli 2014 angekündigt wurde, umgesetzt werden.

Es handelt sich hierbei um folgende Kernpunkte

- die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren nach 45 Beitragsjahren,
- die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder („Mütterrente“),
- Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten sowie
- die Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an die demografische Entwicklung (Anhebung des Reha-Deckels).

Rente mit 63

Für besonders langjährig Versicherte, die vor dem Jahr 1953 geboren sind, sieht das Gesetz vor, dass diese ab dem 1. Juli 2014 eine abschlagsfreie Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen können. Für nach 1952 geborene besonders langjährig Versicherte steigt das Zugangsalter stufenweise auf das 65. Lebensjahr an. Die Anhebungsschritte können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Versicherte Geburtsjahrgang	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Ab 1964 Geborene können nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente gehen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Voraussetzung für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte sind 45 Jahre mit folgenden Versicherungszeiten:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung,
- Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung),
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung bzw. selbstständigen Tätigkeit vorhanden sind,
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstplicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden,
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
- Ersatzzeiten.

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings. Freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind.

Grundsätzlich keine automatische Beendigung von Arbeitsverhältnissen:

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen und ab dem 1. Juli 2014 die Voraussetzungen für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllen, sind nicht verpflichtet, diese auch in Anspruch zu nehmen. Sie können – allerdings vorbehaltlich tarifvertraglicher oder anderer arbeitsrechtlicher Einschränkungen – weiterarbeiten. Eine tarifliche Einschränkung ist die automatische Beendigung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen in § 9 Absatz 2 Buchstabe a TV ATZ (siehe unten). Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Rente ab 63 nicht der Regelaltersrente gleichsteht, deren Erreichen (gegenwärtig für den Jahrgang 1949 mit 65 Jahren und drei Monaten) nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a TVöD/TV-L ausdrücklich die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung bedeutet.

Insoweit Beschäftigte ab dem 1. Juli 2014 mit 45 Versicherungsjahren die weiteren Voraussetzungen der Rente ab 63 erfüllen und diese auch beantragen, wäre das Arbeitsverhältnis daher nicht automatisch am Ende des Monats seiner Zustellung durch den Rentenbescheid beendet. Vielmehr sollten sich diese Beschäftigten mit dem Arbeitgeber beziehungsweise der personalführenden Stelle absprechen und gegenseitiges Einvernehmen herstellen (§ 33 Absatz 1 Buchstabe b TVöD/TV-L).

Ein einmal gestellter Rentenantrag kann zurückgenommen werden, solange über die beantragte Rente noch kein bindender Rentenbescheid erteilt worden ist. Bindend ist ein Rentenbescheid dann, wenn er – zum Beispiel wegen Ablauf der Widerspruchsfrist – nicht mehr angefochten werden kann.

Auswirkungen auf die Zusatzversorgung:

Nach den Tarifverträgen über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist der Anspruch auf die Zusatzversorgung nach dem Punktemodell gekoppelt an den Anspruch auf die gesetzliche Rente wg. Alters als Vollrente bzw. wg. teilweiser oder voller Erwerbsminderung (§ 8 ATV/ATV-K). Die besondere Rente mit 63 nach 45 Jahren Wartezeiterfüllung stellt einen solchen Anspruch auf Vollrente wg. Alters dar. Da dieser Rentenanspruch mit 63 nach 45 Jahren Wartezeiterfüllung ungekürzt besteht, unterbleibt auch bei der Zusatzversorgung in diesem Fall eine etwaige Kürzung wg. einer vorzeitigen Inanspruchnahme gem. § 7 Abs. 3 ATV/ATV-K. Der Betriebsrentenanspruch besteht also ungekürzt in Höhe der bis zum Renteneintritt erworbenen Versorgungspunkte.

Die Betriebsrente ist über den Arbeitgeber, bei dem zuletzt das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnis bestanden hat, bei der Zusatzversorgungseinrichtung geltend zu machen.

Als Nachweis ist der Rentenbescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung einzureichen. Der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung tritt am Ersten des Monats ein, an dem auch der Anspruch auf Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Auswirkungen auf die andauernde Altersteilzeit im Tarifbereich:

Ungeachtet der tatsächlichen Beantragung der Rente ab 63 führt bereits das Erfüllen ihrer Voraussetzungen ab dem 1. Juli 2014 zur automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auch wenn die Altersteilzeit individuell über das 63. Lebensjahr hinaus vereinbart wurde. Dies betrifft insbesondere die vor 2010 auf Grundlage des TV ATZ vereinbarten und noch andauernden Altersteilzeitmodelle mit zwischenzeitlich erreichter Freistellungsphase. Insofern kann die Möglichkeit, die abschlagsfreie Rente ab 63 zu beantragen, den sogenannten Störfall beispielsweise nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a TV ATZ auslösen.

Nach dieser Regelung endet das Arbeitsverhältnis automatisch, wenn die Möglichkeit für eine abschlagsfreie Altersrente besteht – auch wenn sie vom Beschäftigten gar nicht beantragt wird. Zur Klarstellung: Vorzeitig automatisch beendet wird das Arbeitsverhältnis, nicht lediglich die Altersteilzeitvereinbarung. Die Folge des Störfalls bei einer Vereinbarung nach TV ATZ im Blockmodell ist dann insbesondere die Rückabwicklung hinsichtlich der gezahlten Teilzeitentgelte nebst der Aufstockungsleistungen. Demgegenüber bleibt es sozialversicherungsrechtlich für den bereits abgelaufenen Zeitraum der Altersteilzeit bei der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus der Altersteilzeitarbeit sowie des Aufstockungsbetrages und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Ein im Störfall verbleibendes Wertguthaben wird jedoch hinsichtlich der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie der Rentenversicherung in einem besonderen Beitragsberechnungsverfahren abgewickelt. Hierbei kann festgestellt werden, dass der vorzeitig aus dem (Altersteilzeit-) Arbeitsverhältnis ausscheidende Beschäftigte durchweg finanzielle Nachteile gegenüber der planmäßigen Durchführung und Beendigung der Altersteilzeit hat. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei der früheren Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine weiteren (regelmäßig auf 90 Prozent aufgestockten) Rentenversicherungs- sowie Zusatzversorgungsbeiträge anfallen können. Dies sollte mit Blick auf die bei der Vereinbarung der Altersteilzeit zugrunde gelegten Auskünfte (Rentenversicherung und VBL/ZVK) beachtet werden.

Insbesondere ist zu beachten, dass die oben beschriebenen – grundsätzlich automatischen – Auswirkungen von den Arbeitsvertragsparteien abgewendet werden können: Aus Vertrauensschutzgründen kann insbesondere die planmäßige Beendigung der Altersteilzeitarbeit von Beschäftigten mit 45 Versicherungsjahren auch weiterhin nach Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgen – beispielsweise mit 65 wie ursprünglich vereinbart. Dazu müssen sich die betroffenen Beschäftigten mit dem Arbeitgeber entsprechend verständigen. Entgegen der Forderung des dbb haben die Arbeitgeber insbesondere eine Änderung des TV ATZ abgelehnt, womit den betroffenen Beschäftigten Rechtssicherheit hätte verschafft werden können.

Mütterrente:

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung ist die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert worden. Diese Regelung ist für Mütter und Väter von ab 1992 geborenen Kindern eingeführt worden, für Mütter und Väter

vor 1992 geborener Kinder ist es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind geblieben. Diese ungleiche Honorierung von Kindererziehungszeiten je nach Geburtsdatum des Kindes soll mit dem vorliegenden Gesetz verringert werden. In Zukunft soll die Erziehungsleistung aller Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente mit einer Anrechnung einer Kindererziehungszeit von zwei Jahren besser als bisher anerkannt werden.

Der dbb tritt nachdrücklich für eine entsprechend verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten vor 1992 auch in der Beamtenversorgung ein.

Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten und beim Reha-Budget:

Weiterhin sieht das Gesetz Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente vor. Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt bisher eine Rente, als hätte er bis zum vollendeten 60. Lebensjahr so weitergearbeitet wie bis zum Eintritt der Erwerbsminderung (sogenannte Zurechnungszeit). Diese Zurechnungszeit soll nunmehr von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben werden. Erwerbsgeminderte sollen dadurch so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weiter gearbeitet hätten. Auch die Bewertung der Zurechnungszeit soll verbessert werden, weil sich künftig die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken sollen (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung).

Die Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistung zur Teilhabe geht auf den Anstieg der in den letzten Jahren gestellten Anträge auf diese Leistungen zurück. Da davon auszugehen ist, dass sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt in den nächsten Jahren erhöhen wird, soll diese Entwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe Berücksichtigung finden. Damit soll die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte in die Lage versetzt werden, auch in Zukunft die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an ihre Versicherten erbringen zu können. Mit einer solchen Regelung soll auch eine wichtige Maßnahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention realisiert werden.

Fragen- und Antworten-Kataloge:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund haben zu den Neuregelungen im RV-Leistungsverbesserungsgesetz (u.a. Rente mit 63, Mütterrente und Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten) allgemeine Fragen- und Antworten-Kataloge bereitgestellt, in denen die wichtigsten Fragen zum Rentenpaket beantwortet werden.

Die kompletten Fragen- und Antworten-Kataloge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung liegen an und sind unter <http://www.rentenpaket.de/rp/DE/Ihre-Fragen/Fragen-und-Antworten/faq-zur-rente.html> und http://www.deutsche-rentenversicherung.de/sid_A89E2DCD41F4697BB773FBF57D4214ED.cae01/Allgemein/de/Inhalt/4_Presse/infos_der_pressestelle/02_medieninformationen/rentenpaket.html

verfügbar. Sie werden zudem als Dateien (**Anlagen**) beigelegt.

Mit kollegialen Grüßen

Dauderstädt
Bundesvorsitzender

Anlagen